

# ***SpitalBenchmark***

**STATUTEN**  
*14. Juni 2017*

**Inhalt****Seite**

Art. 1	Name	3
Art. 2	Sitz	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Mitgliedschaft	3
Art. 5	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 6	Organe	4
Art. 7	Mitgliederversammlung	4
Art. 8	Vorstand	4
Art. 9	Arbeitsgruppen	5
Art. 10	Revisionsstelle	5
Art. 11	Finanzen	5
Art. 12	Haftung	6
Art. 13	Datenschutzbestimmungen	6
Art. 14	Pflichten der Mitglieder	6
Art. 15	Auflösung	6
Art. 16	Inkrafttreten	6

Personenbezogene Begriffe beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter

**Art. 1 NAME**  
Unter dem Namen „SpitalBenchmark“, nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

**Art. 2 SITZ**  
Der Sitz wird durch den Vorstand bestimmt.

**Art. 3 ZWECK**  
Der Verein führt für die Vereinsmitglieder eine Datenbank mit Kosten-, Leistungs- und statistischen Daten für stationäre und ambulante Fälle in den Bereichen Akut, Psychiatrie und Rehabilitation. Es können Qualitätsdaten integriert werden. Dazu werden die im Reglement definierten Daten durch die Vereinsmitglieder erhoben und dem Verein zugestellt.

Der Verein bereitet die Auswertungen auf und erstellt einen benchmark-orientierten Kosten- und Leistungsvergleich.

Die Daten dienen

- a) für spital-/klinikinterne Vergleiche
- b) vereinsinterne Fachtagungen
- c) für die Prüfung von Auswirkungen der Tarifsysteme
- d) für Öffentlichkeitsarbeit in der Regel mit Nennung der Institution
- e) in anonymisierter oder in teilanonymisierter Form für Tarifverhandlungen, -genehmigungen und -festsetzungsverfahren

**Art. 4 MITGLIEDSCHAFT**  
Der Verein besteht aus:

**a) Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder können Institutionen aufgenommen werden, welche stationäre und oder ambulante Leistungen erbringen. Dies sind insbesondere Spitäler und Kliniken der Akutsomatik, Psychiatrie, Rehabilitation und Pflegeheime.

**b) Passivmitglieder**

Als Passivmitglieder können Krankenhausverbände aufgenommen werden, sofern zumindest ein Mitglied des entsprechenden Verbandes Aktivmitglied ist.

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt auf Gesuch hin. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die durch die Institutionen delegierten Personen werden namentlich genannt.

**Art. 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen oder Ausschluss.

Eine Austrittserklärung erfolgt schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf den 31.12. an den Vorstand. Austretende Mitglieder sind für ausstehende Jahresbeiträge haftbar. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Datenschutzbestimmungen bleiben bestehen.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht gegen den Entscheid des Vorstand-

des bei der Mitgliederversammlung Rekurs einzureichen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht

#### **Art. 6      **ORGANE****

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **Art. 7      **MITGLIEDERVERSAMMLUNG****

Diese ist oberstes Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und wird durch den Vorstand mindestens zwanzig Kalendertage zuvor unter Angabe der Traktanden einberufen. Über nicht traktandierte Themen kann an der Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Allfällige Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Kalendertage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.

Aufgaben:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Déchargenerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages gemäss Art. 11
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und des Revisors
- Behandlung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Statutenänderungen

Abstimmungen

Jede Mitgliederversammlung, zu welcher ordnungsgemäss eingeladen wurde, ist beschlussfähig

Über alle Geschäfte und Wahlen wird in öffentlichen Abstimmungen entschieden, sofern die Versammlung mit einfachem Handmehr keine geheime Abstimmung beschliesst

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen

Der Vorsitzende stimmt mit und hat für Beschlüsse bei Stimmgleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand, durch einen Zehntel der Mitglieder oder durch die Revisionsstelle verlangt werden. Der Antrag hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und mit

einer Begründung an den Vorstand zu erfolgen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang abzuhalten. Diese kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

#### **Art. 8      **VORSTAND****

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst; ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit und vertritt den Verein nach aussen. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einreichen von Wahlvorschlägen
- Vollzug der Mitgliederbeschlüsse und Erledigung der Aufträge
- Ausgabenkompetenz innerhalb des Budgets
- Erlass und Anpassungen des Reglementes
- Alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehaltenen Aufgaben und Kompetenzen.
- In dringenden Fällen sind Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg möglich

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und bestimmt die kollektiv zu zwei- zeichnungsberechtigten Personen.

#### **Art. 9      **Arbeitsgruppen****

Für die Behandlung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Er bestimmt deren Mitglieder und sorgt für schriftliche Auftrageilung.

Arbeitsgruppenmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein, sofern keine sensible Mitgliederdaten bearbeitet werden.

#### **Art. 10     **REVISIONSSTELLE****

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Revisor, welcher auf zwei Jahre gewählt wird. Er ist wieder wählbar.

Er prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

#### **Art. 11     **FINANZEN****

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Finanzierung:

- Der Verein finanziert sich primär durch Eigenleistungen der Mitglieder. Diese werden nicht abgegolten
- Zur Erledigung der übergeordneten Aufgaben (wie Datensammlung und Verifizierung, Auswertungsaufbereitung usw.) legt die Mitgliederversammlung einen Jahresbeitrag fest. Details sind im Reglement festgehalten
- Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**Art. 12 HAFTUNG**

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 13 Datenschutzbestimmungen**

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen während und auch nach einem Vereinsaustritt einzuhalten. Jede vom Vereinsmitglied delegierte Person unterschreibt eine Verpflichtung, welche die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der Vereinsmitglieder sichert. Diese Verpflichtung besteht auch nach einem Vereinsaustritt weiter.

**Art. 14 Pflichten der Mitglieder**

Jede vom Vereinsmitglied delegierte Person verpflichtet sich

- zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der übrigen Mitglieder
- aktiv an der Erreichung des Vereinszweckes mitzuwirken
- dem Verein diejenigen Dokumente, Kennzahlen sowie Informationen zur Verfügung zu stellen, welche zur Aufgabenerfüllung notwendig sind. Details sind im Reglement festgehalten.
- zur Bezahlung des Jahresbeitrages

**Art. 15 AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Im Fall der Auflösung muss dessen Vermögen sozialen Institutionen mit öffentlichem Zweck oder nicht gewinnorientierten Institutionen, welche sich der beruflichen Ausbildung im Gesundheitswesen widmen, zukommen.

**Art. 16 INKRAFTTRETEN**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9.3.2007 genehmigt und am 20. November 2009, am 19. Juni 2015 sowie am 14. Juni 2017 revidiert. Sie treten per sofort in Kraft.

Zürich, 14. Juni 2017

Thomas Brack  
Präsident

Claudia Käch  
Vize-Präsidentin